



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO

- A. Allgemeines**
 - I. Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle**
 - II. Gegenstand der Untersuchung**
- B. Organisation**
 - I. Teilnehmer, Ausschlussgründe und Verschwiegenheit**
 - 1. Teilnehmer
 - 2. Ausschlussgründe
 - 3. Erklärung über Ausschlussgründe
 - 4. Verschwiegenheit
 - II. Organisation der Untersuchungen**
 - 1. Auswahl der zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle
 - 2. Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten
 - 3. Unterrichtung über die Einleitung der Untersuchung
- C. Durchführung der Untersuchung**
 - I. Grundsätze für die Planung und Durchführung der Untersuchungen**
 - II. Untersuchungshandlungen**
 - III. Feststellungen und Stellungnahmen**
- D. Maßnahmen**
 - I. Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 S. 2 WPO)**
 - II. Information des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer**

A. Allgemeines

I. Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle

(1) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle untersucht bei Prüfern für Qualitätskontrolle, ob diese bei von ihnen durchgeführten Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und Berufsausübungsregelungen eingehalten haben (§ 57e Abs. 7 S. 1 WPO).

²Wird dabei festgestellt, dass Qualitätskontrollen nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO, der Satzung für Qualitätskontrolle und der fachlichen Regeln durchgeführt wurden, kann sie Maßnahmen ergreifen. ³Befolgen Prüfer für Qualitätskontrolle eine Maßnahme nach Satz 2 nicht, kann sie diese gegebenenfalls im Wege der Festsetzung eines Zwangsgeldes durchsetzen oder den Vorstand nach § 57e Abs. 4 bis 5 WPO unterrichten.

(2) Der Aufsicht unterliegen als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WP/vBP in eigener Praxis, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände.

II. Gegenstand der Untersuchungen

¹Gegenstand der Untersuchung ist, ob der Prüfer für Qualitätskontrolle die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen (WPO, Berufssatzung WP/vBP und SaQK) sowie die fachlichen Regeln bei den von ihm durchgeführten Qualitätskontrollen beachtet hat. ²Zu diesem Zweck ist die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Abwicklung von Qualitätskontrollen insgesamt sowie dessen Wirksamkeit anhand einzelner Qualitätskontrollen zu untersuchen.

³Die Regelungen sind dahingehend zu untersuchen, ob sie insgesamt darauf ausgerichtet sind, Qualitätskontrollen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung für Qualitätskontrolle und den fachlichen Regeln durchzuführen. ⁴Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob bei der Qualitätskontrolle eine kritische Grundhaltung gewahrt wurde.

B. Organisation

I. Teilnehmer, Ausschlussgründe und Verschwiegenheit

1. Teilnehmer

¹Die Untersuchung erfolgt durch die Kommission für Qualitätskontrolle. ²Für diese werden Mitarbeiter der Geschäftsstelle und/oder Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle tätig.

2. Ausschlussgründe

¹Für die Kommission für Qualitätskontrolle dürfen keine Personen mit der Untersuchung befasst werden, bei denen Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen, die eine Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit begründen oder in den letzten drei Jahren vor der Untersuchung begründet haben. ²Eine Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere dann, wenn ein Teilnehmer eine Qualitätskontrolle bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt hat. ³Ein Teilnehmer ist auch ausgeschlossen, wenn der zu untersuchende Prüfer für Qualitätskontrolle bei dem Teilnehmer oder dessen Arbeitgeber mit der Qualitätskontrolle befasst war.

3. Erklärung über Ausschlussgründe

¹Die Teilnehmer haben das Bestehen von Ausschlussgründen nach 2. vor Beginn der Untersuchung sowie bei nachträglichem Auftreten unverzüglich der Kommission für Qualitätskontrolle mitzuteilen. ²Sie haben vor Beginn jeder Untersuchung eine schriftliche Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle abzugeben. ³Die Erklärung nimmt die Geschäftsstelle für den Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle in Empfang.

4. Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Untersuchungen bekannt werden, entsprechend § 57b WPO Verschwiegenheit zu bewahren. ²Erhalten sie im Rahmen der Untersuchungen Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, die den Prüfer für Qualitätskontrolle, dessen Mandanten oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnis weder für sich noch für Dritte verwenden.

II. Organisation der Untersuchungen

1. Auswahl der zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle

¹Die zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle werden anlassunabhängig auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder aufgrund eines gegebenen Anlasses ausgewählt. ²Grundlage für die Risikoanalyse sind insbesondere die durchgeführten Qualitätskontrollen (z.B. Anzahl sowie Bedeutung der von dem Prüfer für Qualitätskontrolle geprüften Praxen) und deren Auswertungen durch die Kommission für Qualitätskontrolle. ³Andere Erkenntnisse, zum Beispiel aus Prüferorschlagsverfahren, können in der Risikoanalyse berücksichtigt werden.

2. Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten

(1)¹Im Rahmen der Untersuchung sind die Prüfer für Qualitätskontrolle zur Mitwirkung verpflichtet. ²Prüfer für Qualitätskontrolle sollen den Teilnehmern Zutritt zu den Praxisräumen gewähren, auf Verlangen Auskunft geben, die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems für Qualitätskontrollen und ihre Arbeitspapiere sowie sonstige Unterlagen vorlegen.

(2)¹Werden bei der Untersuchung Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle eine Berufspflichtverletzung oder Straftat im Zusammenhang mit einer Qualitätskontrolle begangen haben könnte, ist er davon zu unterrichten und über seine Rechte und Pflichten zu belehren. ²Die Belehrung ist unter Angabe des Sachverhaltes sowie des Ortes, des Datums und der Uhrzeit zu dokumentieren.

3. Unterrichtung über die Einleitung der Untersuchung

¹Die Kommission für Qualitätskontrolle unterrichtet den Prüfer für Qualitätskontrolle über die Einleitung der Untersuchung. ²Dabei soll eine Abstimmung über den Ort und den Termin der Untersuchung erfolgen.

C. Durchführung der Untersuchung

I. Grundsätze für die Planung und Durchführung der Untersuchung

(1)¹Für die Untersuchung finden die berufsüblichen Grundsätze für betriebswirtschaftliche Prüfungen Anwendung. ²Grundlage für die Planung der Untersuchung sind die Qualitätskontrollberichte des Prüfers für Qualitätskontrolle und vorab einzuholende Informationen über das Qualitätssicherungssystem des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Durchführung von Qualitätskontrollen. ³Weitere Informationen können berücksichtigt werden. ⁴Die Untersuchung kann auf wesentliche Bereiche des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen beschränkt werden.

(2) ¹Die Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems nach Absatz 1 ist anhand einer Stichprobe aus den von dem Prüfer für Qualitätskontrolle abgewickelten Qualitätskontrollen zu prüfen. ²Auf der Grundlage der von dem Prüfer für Qualitätskontrolle abgewickelten Qualitätskontrollen erfolgt eine Auswahl der zu untersuchenden Qualitätskontrollen. ³Grundlage der Untersuchung bildet eine risikoorientierte Auswahl, die auch die Bedeutung der geprüften Praxen für die Öffentlichkeit berücksichtigt. ⁴Einzubeziehen sind auch die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte des zu untersuchenden Prüfers für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle.

II. Untersuchungshandlungen

(1) ¹Ausgehend von den erhaltenen und der Kommission für Qualitätskontrolle vorliegenden Unterlagen erfolgt eine Aufbauprüfung des Qualitätssicherungssystems zur Ab-

wicklung von Qualitätskontrollen. ²Die Wirksamkeitsprüfung erfolgt mittels einer Durchsicht der Arbeitspapiere der in die Stichprobe fallenden Qualitätskontrollen.

³Insbesondere sollen die Feststellungen und deren Würdigung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle untersucht werden.

(2) ¹Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird über getroffene Feststellungen informiert. ²Es kann eine Schlussbesprechung mit dem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt werden. ³Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann auf die Schlussbesprechung verzichten. ⁴Der Verzicht ist schriftlich zu dokumentieren.

III. Feststellungen und Stellungnahmen

(1) Die Feststellungen sind daraufhin zu würdigen, ob das Qualitätssicherungssystem zur Abwicklung von Qualitätskontrollen im Einklang mit den Gesetzen und Berufsausübungsregelungen steht und Qualitätskontrollen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

(2) ¹Wurden Feststellungen getroffen, die Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten geben, werden diese dem Prüfer für Qualitätskontrolle mitgeteilt. ²Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Stellung nehmen. ³Nimmt der Prüfer für Qualitätskontrolle die Gelegenheit zur Stellungnahme nicht wahr, ist nach Aktenlage zu entscheiden.

D. Maßnahmen

I. Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 S. 2 WPO)

(1) ¹Die Feststellungen bei der Durchführung von Qualitätskontrollen und deren Würdigung sind Grundlage der Entscheidung über Maßnahmen (§§ 57e Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 bis 4 und 7 WPO). ²Es können Auflagen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen sowie Sonderprüfungen angeordnet oder der Prüfer für Qualitätskontrolle als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht werden. ³Vor dem Erlass von Maßnahmen ist der Prüfer für Qualitätskontrolle anzuhören. ⁴Werden Maßnahmen von einem Prüfer für Qualitätskontrolle nicht befolgt, können diese mittels eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden (§ 57e Abs. 7 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 WPO).

(2) ¹Ergibt die Untersuchung konkrete Anhaltspunkte, dass Qualitätskontrollen von dem untersuchten Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, soll die für Ablehnung eines Prüferorschlags zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der Kommission für Qualitätskontrolle informiert werden. ²Diese entscheidet bei dem nächsten Vorschlag des untersuchten Prüfers für Qualitätskontrolle über eine mögliche Ablehnung (§ 57a Abs. 6 Satz 3 WPO).

(3) Ergibt die Untersuchung Verletzungen von Berufspflichten, die keinen Handlungsbedarf nach den Absätzen 1 bis 2 erfordern, werden dem Prüfer für Qualitätskontrolle entsprechende Hinweise zur künftigen Beachtung der Berufspflichten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen gegeben.

(4) Ergibt die Untersuchung keine Feststellungen, die konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen geben, wird dies dem Prüfer für Qualitätskontrolle in einem Abschluss schreiben mitgeteilt.

II. Information des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer

Die Kommission für Qualitätskontrolle informiert den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, wenn die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist (§ 57e Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 bis 5 WPO).

Berlin, 30. November 2016